



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

1. Aufbau und Organisation (Volksschule, Mittelschule, Höhere Schule, Aufbauschule, Oberschule).
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Rapitel 18: Das Schulwesen.

Erster Abschnitt: Organisation und Aufbau.

Den mannigfachen Bedürfnissen des vielgestaltigen Lebens entsprechend sind verschiedenartige Schulen eingerichtet. Zunächst ist für alle verbindlich die Volksschule, für die der Schulzwang vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr herrscht. An die Volksschule schließt sich für die aus ihr ins werktätige Leben übertretenden jungen Menschen bis zum 18. Lebensjahr die Fortbildungss- oder Berufsschule. Wer eine weitere Ausbildung erstrebt, als sie die Volksschule vermittelt, kann nach Erledigung der Grundschule zu einer mittleren oder höheren Schule übergehen. Jeder Schüler aber hat zunächst die vier untersten Klassen der Volksschule (die sogen. Grundschule) zu besuchen. Besonders leistungsfähige Kinder können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijährigem Besuche der Grundschule zur Aufnahmeprüfung für die mittleren und höheren Schulen zugelassen werden. Die bisherigen Vorschulen für die höheren Schulen fallen fort.

Die Mittelschule umfaßt sechs Jahrgänge, hat also eine Mittelstellung zwischen der Volksschule (4 Jahrgänge nach der Grundschule) und den höheren Schulen (9 Jahrgänge nach der Grundschule). Sie soll ihre Schüler befähigen, auch gesteigerten Anforderungen späterer Lebensberufe zu genügen. Sie lehrt eine lebende Fremdsprache als Pflichtfach durch alle 6 Klassen hindurch und eine zweite lebende Fremdsprache wahlfrei von der 4. Klasse ab. Daneben werden stark betont Deutsch und Rechnen mit Buchführung. Den Schülern der als vollausgestaltet anerkannten öffentlichen Mittelschulen wird nach erfolgreichem Besuche der Abschlußklasse das Zeugnis der mittleren Reife erteilt. Über die Berechtigungen, die das Zeugnis der mittleren Reife verleiht, sind genaue Bestimmungen ergangen. Die Mittelschulreife ist nicht gleich der Obersekundareife, wohl aber schließt diese die Mittelschulreife — sogen. mittlere Reife — ein.

Die höheren Schulen mit neunjährigem Lehrgang sind Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule. Sie sollen zum Studium auf einer Hochschule vorbereiten, also der wissenschaftlichen Vorbildung für einen späteren gelehrteten Beruf dienen. Auf dem Gymnasium (humanistisch) werden vor allem die alten Sprachen (Latein und Griechisch) gepflegt; daneben Englisch und Französisch (wovon ein Fach verbindlich, das andere freiwilliges Wahlfach ist).

Das Realgymnasium hat Latein (von Sexta bis zum Schluß) und zwei neuere Fremdsprachen (Englisch und Französisch). Eine Sonderart des Realgymnasiums ist das Reformrealgymnasium, auf dem das Lateinische von Untersekunda an gelehrt wird. Die Oberrealschule sieht von den alten Sprachen vollständig ab und gewährt dafür neben dem Deutschen, das auf allen höheren Schulen das Kernfach ist, dem Französischen und Englischen und besonders der Mathematik und den Naturwissenschaften eine Vorzugsstellung. — Unvollständige höhere Schulen sind das Progymnasium, das Realprogymnasium und die Realschule, die nach sechsjährigem Lehrgange auf Grund der Abschlußprüfung die Berechtigung zum Eintritt in die Obersekunda der betr. Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) gewähren.

Alle diese höheren Schulen unterstehen dem Provinzialschulkolleg, während die Volkschulen und die mittleren Schulen der Regierung des betr. Bezirks unterstellt sind, bei der eine besondere Abteilung (Schulabteilung) mit einem Regierungsdirektor an der Spitze besteht.

Außer den genannten Schulen haben wir, namentlich in den westlichen Provinzen, noch zahlreiche Rektorschulen, die, wenn sie auch noch nicht dem Provinzialschulkolleg unterstehen, doch unbedingt zu den höheren Schulen gerechnet werden müssen, nach deren Lehrplänen sie auch unterrichten. Sie schließen zumeist mit der Obertertia ab; ihr Abschlußzeugnis berechtigt, wenn die Abschlußprüfung unter Leitung eines mit der Aufsicht über die Schule betrauten Direktors einer Vollanstalt stattfindet, ohne weiteres zum Eintritt in die Untersekunda einer höheren Lehranstalt.

Auch bei den höheren Mädchenschulen ist eine reichere Gliederung eingetreten. Für die einzelnen Formen der höheren Mädchenschulen gelten grundsätzlich die Lehrziele und Lehraufgaben der entsprechenden Knabenschulen. Der Stamm aller höheren Mädchenschulen ist das Lyzeum. Das Oberlyzeum als neusprachliche Schule erfüllt im wesentlichen die Bildungsaufgaben des Realgymnasiums. Besondere Formen sind das Oberlyzeum mit Oberrealschulrichtung, die realgymnasiale Studienanstalt (mit Latein von Untertertia an und die Gymnasiale Studienanstalt (mit Latein von Untertertia und Griechisch von Untersekunda an).

Zu den höheren Schulen gehören auch die sogen. Aufbauschulen. Es ist dies eine neue, sechsjährige Form der höheren Schule, die mit Untertertia beginnt und sich un-

mittelbar an die oberste Klasse der Volksschule anschließt. Sie soll begabten Volksschülern, namentlich vom Lande, deren rechtzeitiger Übergang auf die höhere Schule aus irgendeinem Grunde mit Schwierigkeiten verknüpft war, die Möglichkeit zum Weiterkommen geben; sie gewährt alle Berechtigungen der neunklassigen höheren Schulen. — Die Aufbauschulen sind zum Teil Oberrealschulen, die meisten aber deutsche Oberschulen in Aufbauform. Über die deutsche Oberschule ist folgende Vereinbarung zwischen den Ländern (mit Ausnahme von Bayern) getroffen:

1. Als neue zur Hochschulreise führende Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.
2. Die Dauer des Lehrgangs der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen. — Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbauschule zugelassen.

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre durchgeführt werden muß.

In allen Schulen ist nach der Reichsverfassung sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben. Gutbegabten, minderbemittelten Kindern sind öffentliche Mittel durch Reich, Länder und Gemeinden bereitzustellen. Das Schulwesen wird vom Staat unter Beteiligung der Gemeinden beauffsichtigt.

In den einzelnen Gemeinden werden Schuldeputationen und Schulkommissionen gewählt. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsache der Verhältniswahl. Der Schuldeputation obliegt insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts (bei dessen Aufstellung die Beteiligung der Schuldeputation sich empfiehlt ebenso wie bei der Verwendung und Verwaltung der Schulräume), ferner die Sorge dafür, daß der Schulverband die seiner Bedeutung und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhält, die Lehr- und Unterrichtsmittel vermehrt und verbessert,

daz die Schulgebäude nebst Zubehör in ordentlichem Zustande verbleiben; ferner Förderung des Zusammenhangs zwischen Schule und Haus (durch Elternabende, Vorträge und Schülerfeste). Sie ist anzuhören bei Besetzung der Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrer), ebenso bei Veräußerung oder anderweitiger Verwendung des Schulvermögens. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt; sie übt diese in Gemeinschaft mit dem staatlichen Kreisschulinspektor (Kreisschulrat) bezw. dem Stadtschulrat aus. (Die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens, die Feststellung der Lehrs- und Lektionspläne, Abhaltung von Schulrevisionen, Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen, Erteilung eines Urlaubs bis zu vierzehn Tagen an diese bleibt dem Kreisschulinspektor vorbehalten.) Den Schuldeputationen der kreisfreien Städte sind (unter Mitwirkung des Schulrats) folgende Befugnisse übertragen: Zurückstellung schulpflichtig gewordener und vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder, vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder und Zurückhaltung von Schulkindern über den üblichen Schulentlassungstermin hinaus, wo und soweit es nach den Gesetzen zulässig ist; Beurlaubung der Lehrkräfte über 14 Tage bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung, Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrstellen im Rahmen des Etats, Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen, Feststellung der Schulbezirke, Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern seitens der Lehrkräfte. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Befugnisse auch den Schuldeputationen der nicht kreisfreien Städte mit mehr als 25 Schulstellen gewähren und kann den Schuldeputationen auch noch weitere Befugnisse übertragen, um sie möglichst selbstständig zu stellen.

Bei den einzelnen Schulen sind nach ministeriellem Erlass Elternbeiräte eingerichtet, die, wie schon der Name sagt, der Schulleitung Wünsche und Anregungen aus dem Elternkreis, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, übermitteln. Die Tätigkeit des Elternbeirats ist beratender Natur. Alle Beschlüsse des Elternbeirats sind dem Lehrkörper der Schule mitzuteilen. Zur Erörterung wichtiger Fragen kann der Elternbeirat in Verbindung mit dem Lehrkörper Elternversammlungen, an denen die Eltern aller Schüler teilnehmen, einberufen. In dem besonderen Einzelfall, daß gegen einen Schüler

Verweisung von der Schule ausgesprochen, oder ihm im Abgangszeugnis eine Sittennote gegeben worden ist, die ihm das Fortkommen erschweren würde, ist mit Zustimmung der Eltern des Schülers der Elternbeirat vorher zu hören.

*

Zweiter Abschnitt: Die Hochschulen.

Den Gipfel der Bildungsanstalten bilden die Hochschulen, zu denen die Universitäten (Berlin, Bonn, Breslau, Erlangen, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle a. d. S., Hamburg, Heidelberg, Jena, Kiel, Köln, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster i. Westf., Rostock, Tübingen, Würzburg), die technischen Hochschulen (Braunschweig, Breslau, Dresden, München, Stuttgart, Darmstadt, Hannover, Aachen, Charlottenburg, Karlsruhe), die tierärztlichen Hochschulen (Berlin, Hannover, und die tierärztlichen Fakultäten an den Universitäten Gießen, Leipzig, München, Tübingen), die Bergakademien (Freiberg und Clausthal) und die Handelshochschulen (Berlin, Leipzig, Köln, Königsberg, München, Mannheim und Nürnberg) gehören. Außerdem zählen dazu die landwirtschaftlichen und forstlichen Hochschulen, die pädagogischen Akademien und die Musik-Hochschulen. Die Hochschulen vermitteln das Fachwissen für die höheren Berufe, die man unter dem Namen „akademische Berufe“ zusammenzufassen pflegt. Die Zulassung zu dem Studium an einer Hochschule hängt im allgemeinen von der bestandenen Abiturientenprüfung ab, die entweder nach neunjährigem Besuch einer höheren Schule, sechsjährigem einer Aufbauschule oder nach gleichwertigen privaten Studien abgelegt werden kann. Bei vorliegender Obersekundareife ist die Zulassung zum Hochschulstudium mit der „kleinen Matrikel“ möglich. Diese berechtigt indessen nicht zur Ablegung der Staats- und Doktorprüfungen.

Ohne Reifezeugnis können nur besonders begabte Personen mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Universitätsstudium zugelassen werden. Der Bewerber kann jedoch das Gesuch nicht selbst stellen, er muß es von einer Persönlichkeit, die beurteilen kann, ob der Bewerber für das gewählte Gebiet besondere Begabung besitzt, einreichen lassen. Das Schreiben ist an die „Prüfungsstelle für die Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reifezeugnis“ in Berlin, Unter den Linden 4, zu richten. Der Bewerber muß sich